

## **Hinweise für die Förderung von Prädikatswanderwegen (Stand 1. Dezember 2010)**

### **1. Ziel der Förderung**

Das Ziel der Landesförderung besteht darin, mit der Ausweisung und Vermarktung von ausgewählten prädikatisierten Wanderwegen als "Leuchttürme" des Wanderwunders Rheinland-Pfalz mehr Gäste ins Land zu bringen bzw. deren Aufenthaltsdauer zu verlängern. Das Konzept "Wanderwunder Rheinland-Pfalz" sieht ein Netz von prädikatisierten Wanderwegen vor, die nach einheitlichen Qualitätskriterien umgesetzt werden und den Ansprüchen des heutigen Wanderers entsprechen. Mit der Positionierung und überregionalen Vermarktung als Wanderwunder Rheinland-Pfalz wird der Wachstumsmarkt Wandern nachhaltig für die Tourismusregionen und das Tourismusgewerbe genutzt.

Prädikatswanderwege können in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage der bestehenden Förderprogramme zum Ausbau der touristischen Infrastruktur durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) gefördert werden. Nachfolgend werden die wesentlichen Grundzüge des Antrags- und Bewilligungsverfahrens dargestellt. Die genauen Festlegungen für diese Verfahren ergeben sich abschließend aus dem Einzelprojekt und dem zugrunde liegenden Bewilligungsbescheid.

### **2. Fördervoraussetzungen für Wanderwege**

Förderfähig sind prädikatisierte Fernwanderwege sowie deren Zuwege und Kurztouren, sofern sie unmittelbar an einen prädikatisierten Fernwanderweg anschließen und Bestandteil eines regionalen Konzeptes sind. Hierbei wird von Seiten des Landes von ein bis zwei prädikatisierten Fernwanderwegen pro Tourismusregion - je nach Größe und Potenzial der Region - als Leuchtturmprojekte für das Wanderwunder Rheinland-Pfalz ausgegangen.

Das Konzept wird von der betroffenen regionalen Tourismusorganisation erstellt und bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sowie im Bereich von Naturparks der Zustimmung des Naturparkträgers. Es muss insbesondere ausweisen, wo und wie viele Kurztouren entlang des prädikatisierten Fernwanderweges bzw. innerhalb der Tourismusregion geplant werden. Sobald dieses regionale Gesamtkonzept mit dem MWVLW (Tourismusreferat) abgestimmt wurde, können Förderanträge für Kurztouren eingereicht und Projekte umgesetzt werden. Die Projektumsetzung (einschließlich der Beantragung von Fördermitteln) kann durch die regionalen Tourismusorganisationen, durch die Kommunen oder ggf. durch die Naturparke erfolgen.

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die die Planung und Umsetzung von ausgewählten Prädikatswanderwegen (und die jeweiligen Zuwege) in einem Gesamtkonzept vorsehen. Reine Konzeptstellungen und Marketingmaßnahmen können nicht gefördert werden. Fördergebiet ist das Land Rheinland-Pfalz. Das Mindestvolumen für eine Antragstellung liegt bei 25.000 € (förderfähige Kosten).

Ziel des Landes ist eine Darstellung aller vom Land geförderten Prädikatswanderwege im Wander-Tourenplaner Rheinland-Pfalz. Spätestens ein Jahr nach dessen Eröffnung muss der geförderte Prädikatswanderweg im Wander-Tourenplaner Rheinland-Pfalz dargestellt werden. Die Art und der Inhalt der Erfassung sind mit der jeweiligen regionalen Tourismusorganisation abzustimmen, so dass sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme im Rahmen der Projektplanung empfiehlt.

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften, regionale Tourismusorganisationen oder vergleichbare Organisationen in überwiegender Trägerschaft der Kommunen und die Naturparkträger aus Rheinland-Pfalz.

Anträge sind mit Hilfe des Antragsformulars veröffentlicht im Anhang 8 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Drucksache 16/13950 des Deutschen Bundestages, im Mediendownload unter [www.mwvlw.rlp.de](http://www.mwvlw.rlp.de) - Wirtschaft - Förderung, beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Referat 8301, Stiftsstrasse 9, 55116 Mainz zu stellen.

### **3. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Im Rahmen der Antragsprüfung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt die naturschutzrechtliche Prüfung durch die Naturschutzbehörde (regelmäßig die zuständige SGD). Im Rahmen dieser Prüfung werden auch die beabsichtigten Maßnahmen und die hierfür vorgesehenen Kosten auf ihre Angemessenheit und Notwendigkeit geprüft.

Sofern die Investitionskosten pro km (einschl. Markierung, Beschilderung, Freischneiden, Wegeverbesserungsmaßnahmen) einen Betrag von 2.000 €/km netto nicht übersteigen, ist eine vom MWVLW veranlasste zusätzliche baufachliche Prüfung durch die SGD nur in Ausnahmefällen erforderlich.

Wesentlicher Bestandteil des Förderantrages sind die vom Antragssteller zu bestätigenden Mindestkriterien, die bei der Planung, Projektdurchführung und anschließenden Vermarktung bzw. Unterhaltung des Prädikatswanderweges eingehalten werden müssen und Voraussetzung für eine Landesförderung sind. Dies ist mit der Antragstellung mit Hilfe des folgenden Musters zu bestätigen:

## Bestätigung über die Einhaltung der Mindestkriterien für eine Förderung von Prädikatswanderwegen in Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
Referat 8301  
Stiftsstraße 9  
**55116 Mainz**

### Regionale Wirtschaftsförderung, Prädikatswanderwege in Rheinland-Pfalz

Bezeichnung des Prädikatswanderweges

Antragsteller

Antragsdatum

Für das o. g. Projekt wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Angaben, die Grundlage für eine Gewährung von Fördermitteln durch das Land Rheinland-Pfalz, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sind, verbindlich bestätigt:

<b>Mindestkriterien (Muss-Kriterien)</b>	<b>Bestätigung der Mindestkriterien durch den Antragsteller</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Wanderweg wird nach den Kriterien               <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Deutschen Wanderinstitutes oder</li> <li>- des Deutschen Wanderverbandes</li> </ul>               zertifiziert werden.             </li> </ul> <p>Der Nachweis, dass es sich um einen Prädikatswanderweg handelt, muss unaufgefordert innerhalb eines Jahres nach Eröffnung des Weges gegenüber der Bewilligungsbehörde durch Vorlage der Zertifizierungsurkunde nachgewiesen werden.</p>	<p>Bitte ankreuzen:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Wanderweg hat eine Gesamtlänge von mindestens               <ul style="list-style-type: none"> <li>- je 6 km bei Extratouren und schließt an folgenden Prädikatsweitwanderweg an: Angabe des Fernwanderweges _____ Angabe zur Anzahl der Extratouren _____</li> <li>- 30 km bei Fernwanderwegen</li> </ul> </li> </ul>	<p>Bitte ankreuzen:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/></p>

<b>Mindestkriterien (Muss-Kriterien)</b>	<b>Bestätigung der Mindestkriterien durch den Antragsteller</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die <u>Wegweisung und Markierung</u> des Prädikatswanderweges erfolgt gemäß den Kapiteln „Wegweisungs-Standards für Prädikatswanderwege in Rheinland-Pfalz“ bzw. „Markierungs-Standards für Prädikatswanderwege in Rheinland-Pfalz“ im Wanderwege-Leitfaden Rheinland-Pfalz.</li> </ul>	Bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> wird erfüllt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestätigung der regionalen Tourismusorganisation, dass sich der zur Förderung beantragte Weg in das regionale Gesamtkonzept für Prädikatswanderwege einfügt.</li> </ul>	Bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> liegt bei.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Für den zur Förderung beantragten Prädikatswanderweg wird die Wegweisungsplanung (<i>Standorte und Inhalte der wegweisenden Beschilderung</i>) mit Hilfe eines digitalen Katasters durchgeführt.</li> </ul>	Bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> wird erfüllt.  Angabe der verwendeten Software: _____
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, die Verkehrssicherung, Nachhaltigkeit und Qualität des Weges für die Dauer der Zweckbindungsfrist zu erhalten. Dem Förderantrag ist unter Berücksichtigung des Kapitels „Nachhaltigkeit und Wege-management“ im Wanderwege-Leitfaden Rheinland-Pfalz ein verbindliches Nachhaltigkeitskonzept beigefügt. Dieses Konzept wird bei einer Landesförderung zugrunde gelegt.</li> </ul> <p>Genaue Bezeichnung der Stelle, die für die Verkehrssicherung/Nachhaltigkeit verantwortlich ist (Name):</p> <p>Ansprechpartner:</p> <p>Straße:</p> <p>PLZ und Ort:</p> <p>Telefon-Nr.:</p> <p>Fax-Nr.:</p> <p>Email-Adresse:</p>	Bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> Konzept liegt dem Antrag bei.  _____ _____ _____ _____ _____
<ul style="list-style-type: none"> <li>Dem Förderantrag ist ein verbindliches Marketingkonzept für den Weg beigefügt. Weiterhin liegt eine Bestätigung der regionalen Tourismusorganisation bei, dass der Weg in deren Marketingkonzept integriert ist.</li> </ul>	Bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> Konzept liegt dem Antrag bei.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Dem Förderantrag ist ein Nachweis beigefügt, dass die für die Umsetzung des Marketingkonzepts notwendigen finanziellen Mittel verfügbar sind.</li> </ul>	Bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> Nachweis liegt bei.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Prädikatswanderweg wird spätestens ein Jahr nach dessen Eröffnung im Wander-Tourenplaner Rheinland-Pfalz dargestellt.</li> </ul>	Bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> wird erfüllt.

<b>Mindestkriterien (Muss-Kriterien)</b>	<b>Bestätigung der Mindestkriterien durch den Antragsteller</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>Für den Wanderweg wird mindestens 6 Monate nach Eröffnung des Weges<ul style="list-style-type: none"><li>eine eigene Internetseite freigeschaltet oder</li><li>es erfolgt eine Integration an markanter Stelle in einen bereits bestehenden Internetauftritt der regionalen Tourismusorganisation.</li></ul></li></ul>	Bitte ankreuzen und Angabe der Domain: <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____
<ul style="list-style-type: none"><li>Spätestens zur Eröffnung des Wanderweges wird der Bewilligungsbehörde unaufgefordert ein Prospekt bzw. ein Flyer für den Weg vorgelegt. Ein Belegexemplar wird an die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH versandt.</li></ul>	Bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> wird erfüllt.

Ort, Datum

Unterschrift

Neben diesem ausgefüllten Formblatt sollen dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beigelegt werden:

- (1) Detaillierter Erläuterungsbericht zur geplanten Maßnahme
- (2) Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie Darstellung des Wegeverlaufs einschließlich Zuwegungen mit aussagekräftigen Planunterlagen (Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000) und Darstellung der geplanten Maßnahmen entlang des Weges.
- (3) Beschilderungs- und Markierungskonzept mit Angabe der wegweisenden Beschilderung und Infotafeln im Maßstab 1:10.000
- (4) Möblierungskonzept
- (5) Nachvollziehbare Kostenberechnung, bei wesentlichen Baumaßnahmen nach DIN 276. Sofern Planungsleistungen von einem privaten Büro erbracht werden, sollen die Kosten hierfür auf Grundlage der HOAI ermittelt werden. Ergänzend soll den Anträgen ebenfalls die statische Berechnung für Ingenieurbauwerke beigelegt werden.
- (6) Detaillierte Planzeichnungen für alle baulichen Maßnahmen, die einer genaueren Erläuterung bedürfen (z.B. Brückenbauwerke, Geländer, Treppenanlagen, Stege etc.) im Maßstab von 1:100
- (7) Nachweise, wonach das Projekt mit allen erforderlichen Fachbehörden (vor allem mit den Naturschutzbehörden, der Forstverwaltung, der Wasserwirtschaft) abgestimmt wurde, insbesondere Genehmigungen bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen (z. B. Baugenehmigung, naturschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Zulassung)
- (8) Die Gesamtfinanzierung - auch die Finanzierung der Folgekosten - muss gesichert sein. Bei kommunalen Antragstellern ist eine kommunalaufsichtsbehördliche Stellungnahme vorzulegen, in der bestätigt wird, dass der Träger des Vorhabens in der Lage ist, den Eigenanteil sowie die Folgekosten ohne Gefahr für die finanzielle Leistungsfähigkeit zu tragen.

Bei sonstigen Antragstellern ist eine Bestätigung der Hausbank vorzulegen, wonach dem Antragsteller bestätigt wird, dass der voraussichtlich aufzubringende Eigenanteil verfügbar ist. Es wird empfohlen, sich dazu frühzeitig von den beteiligten Kommunen verbindliche schriftliche Zusagen über die Erbringung des auf sie entfallenden Eigenanteils einzuholen.

Formulierungsvorschlag für das vertretungsberechtigte Organ:

Die Kommune xxx wird dem Projektträger den auf sie entfallenden Eigenanteil von voraussichtlich xxx € (30 % der Gesamtkosten des auf die Kommune entfallenden Wegstückes) an den Kosten des ...xxx.... Weges der xxx..... Gesellschaft umgehend nach Eingang und Prüfung der entsprechenden Rechnungen erstatten.

- (9) Hinsichtlich der gesicherten Finanzierung der Folgekosten für das Marketing und für die Sicherung der Nachhaltigkeit ist eine entsprechende Erklärung der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaft ausreichend.
- (10) Der Projektträger muss mindestens einen Eigenfinanzierungsanteil von 10 % der Kosten aufbringen. Bei der Antragstellung durch regionale Tourismusorganisationen kann der Eigenanteil auch durch die Gesellschafter bzw. Mitglieder erbracht werden. Zuwendungen Dritter, z.B. Spenden, werden von den förderfähigen Kosten abgesetzt. Unentgeltliche und entgeltliche Arbeitsleistungen von Einwohnern an kommunalen Vorhaben sowie Eigenleistungen von Mitgliedern gemeinnütziger Vereine können, so weit sie nach Art und Umfang vertretbar sind und in erforderlicher Qualität erbracht werden können, als Eigenmittel anerkannt werden. Der Einsatz von Eigenleistungen darf erst nach vorheriger Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau erfolgen.
- (11) Sofern der Antrag durch eine regionale Tourismusorganisation oder vergleichbare Organisationen in überwiegender Trägerschaft der Kommunen oder die Naturparkvereine Rheinland-Pfalz gestellt wird, gilt folgendes: Vor Bewilligung des Zuschusses ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die an der Wegeführung beteiligten Kommunen im Fall der Beendigung der Gesellschaft für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Bescheid und eventuelle Rückforderungsansprüche eintreten werden.

Formulierungsvorschlag für das vertretungsberechtigte Organ:

Die Kommune xxx...wird für den Fall einer Auflösung, Insolvenz oder sonstigen Beendigung der xxx-Gesellschaft in die Verpflichtungen aus dem Förderbescheid für den Antrag der xxx-Gesellschaft vom xxx...zur Errichtung des xxx-wanderweges entsprechend ihrem Finanzierungsanteil eintreten. Das schließt auch die ggf. erforderliche Rückzahlung von Fördermitteln ein, insbesondere wenn der Weg dann nicht weiter erhalten und vermarktet wird.

- (12) Der Verlauf des Wanderweges soll grundsätzlich auf Gelände geführt werden, das sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet und zugänglich ist. Dementsprechend sind Kosten grundsätzlich nur für Maßnahmen förderfähig, die auf öffentlichem Gelände entstehen. Sofern Kosten auf nichtöffentlichem Gelände entstehen, ist der Bewilligungsbehörde hinsichtlich der Wegeführung der Nachweis einer der 15-jährigen Zweckbindungsfrist entsprechend befristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vorzulegen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die in diesem Bereich vorgesehenen Maßnahmen einen Kostenrahmen von 10.000 € übersteigen. Bei Investitionskosten unterhalb dieses Satzes ist eine schriftliche Einverständniserklärung des betroffenen Eigentümers vorzulegen sowie die Ausweisung einer alternativen Wegstrecke durch den Maßnahmeträger zu erarbeiten. Sollten Eigentümer nicht ermittelbar sein, ist die öffentliche Bekanntmachung verpflichtend. Empfohlen wird die Widmung der Wege als Wanderweg.

- (13) Dem Projektträger obliegt es, die Verkehrssicherungspflicht für den zur Förderung beantragten Wanderweg zu beachten. Dabei ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass auf Wegeabschnitten, in denen atypische Gefahren auftreten können, mit denen der Durchschnittswanderer nicht rechnen muss, entsprechende Sicherungsvorkehrungen getroffen werden. Der Projektträger bestätigt durch eine entsprechende Erklärung, dass dieser Aspekt bei der Planung und Ausführung des Projekts beachtet wurde und legt dar, wer die Verkehrssicherung für die einzelnen Wegeabschnitte des zur Förderung beantragten Wanderweges übernimmt. Hierbei wird eine mindestens zweimalige Begehung pro Jahr empfohlen.

Die vorgenannte Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Antragsunterlagen können im Rahmen des jeweiligen Antragsverfahrens je nach Einzelfall ergänzend angefordert werden. In Zweifelsfragen empfiehlt es sich, vor einer Antragstellung unmittelbar Kontakt mit dem MWVLW aufzunehmen.

#### Dauerhafte Sicherung der Wegeführung

Eine Förderung von Wanderwegen durch das Land Rheinland-Pfalz kann nur erfolgen, wenn der Bestand der Wegeführung durch eine rechtssichere Position dauerhaft erhalten wird. Dies setzt in jedem Fall eine beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder eine schriftliche Einverständniserklärung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer und eine naturschutzrechtliche Prüfung durch die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde voraus. Im Einzelfall muss ebenfalls geprüft werden, ob darüber hinaus auch Eigentümer von angrenzenden Grundstücken, ggf. Bedenken gegen die Einrichtung eines Wanderweges vorbringen könnten. Im Zweifelsfalle empfiehlt es sich auch hier, das Einverständnis des jeweiligen Eigentümers einzuholen.

In manchen Fällen ist die Ermittlung der Eigentümer schwierig. Empfohlen wird neben der Recherche im Grundbuch die Bekanntmachung des geplanten Vorhabens z.B. in den amtlichen Mitteilungsblättern und der Tageszeitung. Auch eine Befragung von Grundstücksnachbarn kann hilfreich sein. Falls der Eigentümer vor Beginn des Vorhabens nicht ermittelt werden kann, muss - sofern nachträglich Einverständniserklärungen verweigert werden und eine Einigung nicht erzielt werden kann - der Wanderweg auf Kosten der betroffenen Kommune umgelegt werden.

Sofern im Zuge der Ausweisung von Wanderwegen bauliche Anlagen errichtet werden (Geländer, Treppen, Schutzhütten, u.ä.) ist neben den nachfolgenden Voraussetzungen auch zu prüfen, ob ggf. baurechtliche Vorgaben zu beachten sind.

Im Rahmen der Antragstellung sind vom Projektträger je nach Belegenheit und Art des Wanderwegeprojekts folgende Unterlagen mit dem Förderantrag vorzulegen:



#### Wanderweg verläuft über Grundstücke, die sich im öffentlichen Eigentum befinden

- Bestätigung, dass alle öffentlichen Eigentümer der Wegeführung zugestimmt haben
- Nachweis der naturschutzrechtlichen Prüfung durch die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde

#### Wanderweg verläuft über Grundstücke, die sich im privaten Eigentum befinden

- Schriftliche Einverständniserklärung zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen privaten Eigentümer (und ggf. Anlieger) oder Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
- Nachweis der naturschutzrechtlichen Prüfung durch die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde

Sofern bei der Sicherung der dauerhaften Wegeführung der Wanderwege Probleme entstehen, weil kein Einverständnis privater Eigentümer erzielt werden kann und eine Wegeführung unter Ausschluss dieser Wegstrecken nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob evtl. durch ein Flurbereinigungsverfahren Abhilfe geschaffen werden kann.

#### **4. Förderfähige Kosten**

Als förderfähig können insbesondere folgende Kosten anerkannt werden:

- Kosten für die konzeptionelle Erarbeitung, Planung und Bestandsaufnahme (auch Erfassung der Wegequalität einschließlich des Wegeformats und Punktobjekte) des Prädikatswanderweges mit Zuwegungen.
- Kosten für erforderliche Wegeverbesserungs-, Wegebau- und Freischneidemaßnahmen
- Kosten für die Beschilderung und Markierung des Prädikatswanderweges nach den Vorgaben dieses Leitfadens
- Kosten für die Möblierung des Wanderweges (Rastplätze, Schutzhütten)
- Kosten für die Datenimplementierung in den Wander-Tourenplaner Rheinland-Pfalz bis zu einem Betrag von 1.000 € pro Weg.

Zuwendungen können nur auf solche Kosten ausgezahlt werden, die durch Rechnungen nachgewiesen werden, deren Adressat der Zuwendungsempfänger ist.

Nicht förderfähig sind demgegenüber insbesondere:

- Kosten für Sanierungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen
- laufende Unterhaltungskosten
- Kosten für Grundstückserwerb und Grunddienstbarkeiten
- Schulungskosten

- Softwarekosten
- Marketingkosten, dazu zählen auch die Kosten für das Hosting der Darstellung des Wanderweges im Wander-Tourenplaner Rheinland-Pfalz
- Nicht anerkannt werden Eigenleistungen vom Projektträger selbst sowie von Bediensteten kommunaler Gebietskörperschaften, die die Leistung während ihrer Dienst- bzw. Arbeitszeit erbringen.

Nach Abschluss der Antragsprüfung kann unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Bewilligungsbescheid erteilt werden. Der Fördersatz beträgt zurzeit (1. Dezember 2010) einheitlich 70 % der förderfähigen Kosten. Je ausgewiesenem Kilometer Prädikatswanderweg wird grundsätzlich ein Höchstbetrag für die förderfähigen Kosten von 2.000 € (netto) festgelegt. Mit diesem Höchstbetrag sind alle Leistungen von der Planung, Markierung, Beschilderung, Erfassung der Wegebeläge und Punktobjekte sowie ggf. erforderliche Wegebaumaßnahmen berücksichtigt.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die bewilligten Mittel werden grundsätzlich nach dem jeweiligen Maßnahmenfortschritt auf der Grundlage bezahlter Rechnungen und Baubelege ausgezahlt.

In den Bewilligungsbescheiden werden insbesondere folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

- Die dem Antrag zugrunde liegende Erklärung über die Einhaltung der Mindestkriterien wird für das Projekt für verbindlich erklärt.
- Für die gewährte Investition wird eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren festgesetzt. Während dieser Zeit hat der Antragsteller die Nutzbarkeit und die Qualität, die der Förderung des Weges zugrunde liegt, aufrechtzuerhalten. Hierzu gehört auch der Ersatz defekter oder verloren gegangener Beschilderung.
- Die Zuweisung wird unter der Bedingung gewährt, dass bei Durchführung der Maßnahme die zu beachtenden Rechtsvorschriften eingehalten und die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.
- Gemäß der VV-LHO Teil I und II, Nummer 8.2.5 in Verbindung mit Nummer 8.3 sowie Nummer 3 und 9.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 VV-LHO wird zur Auflage gemacht, bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung deswendungszwecks die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Werden bei Förderprojekten Verstöße gegen diese Vorschriften festgestellt, wird das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau förderrechtliche Maßnahmen nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Rundschreibens ergreifen.

- Unentgeltliche und entgeltliche Arbeitsleistungen von Einwohnern an kommunalen Vorhaben sowie Eigenleistungen von Mitgliedern gemeinnütziger Vereine können - sofern sie vor ihrem Beginn beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau beantragt werden - als Eigenmittel anerkannt werden, so weit sie nach Art und Umfang vertretbar sind. Nicht anerkannt werden Eigenleistungen vom Projektträger selbst sowie von Bediensteten kommunaler Gebietskörperschaften, die die Leistung während ihrer Dienst- bzw. Arbeitszeit erbringen.

Die angesetzten Kosten für Eigenleistungen dürfen 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Für die Ermittlung dieser Kosten sind die Arbeitsleistungen der Helfer durch einen Rapportzettel nachzuweisen. Der Rapportzettel muss folgende Angaben enthalten: Datum, an dem die Leistung erbracht wurde, Art der Leistung, Name und Vorname der ausführenden Person, aufgewendete Zeit pro Person sowie der kalkulierte Stundensatz. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist durch den Projektträger zu bestätigen. Es sind Stundensätze von maximal 23 € (netto) förderfähig (in der Summe maximal in Höhe der ersparten Unternehmerleistung netto).

Ferner ist zwingend sicherzustellen, dass die Eigenleistungen nur von solchen Personen erbracht werden, die über eine ausreichende fachliche Kompetenz für die Ausführung der gewählten Arbeiten verfügen bzw. diese Arbeiten nur unter Aufsicht einer solchen Person durchgeführt werden.

- Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung der Maßnahme Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Es reicht grundsätzlich aus, wenn der Zuwendungsempfänger den Auftragnehmer vertraglich verpflichtet, keine illegal Beschäftigten einzusetzen.
- Es sind gesonderte projektbezogene Buchungsstellen für Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- Über das Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Landes Rheinland-Pfalz hinaus können die mit der Durchführung des RWB - EFRE - Programms befassten Verwaltungs- und Kontrollstellen sowie die Kommission der EU Prüfungen und Kontrollen vor Ort vornehmen. Dasselbe gilt für den Europäischen Rechnungshof im Rahmen des Artikels 248 EG-Vertrag.
- Der Projektträger ist verpflichtet, den Prüf- und Kontrollstellen alle erforderlichen Informationen zu liefern.
- Die Abrechnungsunterlagen müssen so beschaffen sein, dass die angegebenen Beträge auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit geprüft werden können.

- Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) behält es sich vor, während der Durchführungszeit die zur Bewertung des Vorhabens erforderlichen Angaben in aktualisierter Fassung beim Projektträger anzufordern. Der Projektträger ist verpflichtet, entsprechende Datenanforderungen ordnungsgemäß und spätestens zwei Wochen nach der schriftlichen Anforderung durch das MWVLW zu erfüllen. Die Bereitstellung entsprechender Daten ist Voraussetzung für die Auszahlung der EU- und Landesmittel.
- Der Projektträger wird im Hinblick auf die Erstellung des Abschlussberichtes für das RWB - EFRE - Programm gebeten, zusammen mit dem Schlussverwendungsnachweis einen Bericht darüber abzugeben, wie sich das Projekt bislang entwickelt hat und welche Auswirkungen für die Zukunft erwartet werden.
- Die Auszahlung des letzten Zuschussteilbetrages (10 % des Gesamtzuschusses) erfolgt erst nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH.
- In den als förderfähig anerkannten Investitionen dürfen keine Ersatzbeschaffungen enthalten sein. Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

Die vorgenannten Nebenbestimmungen sind eine beispielhafte Aufzählung und nicht abschließend; die einzelnen Festlegungen für ein Projekt ergeben sich unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls aus dem jeweiligen Bewilligungsbescheid.

Nach Abschluss des Vorhabens ist der Projektträger verpflichtet, gemäß den Vorgaben des Bewilligungsbescheides einen Schlussverwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Fördermittel nachgewiesen wird. Unabhängig davon hat der Projektträger gemäß der abgegebenen Bestätigung über die Einhaltung der Mindestkriterien unaufgefordert folgende Unterlagen gegenüber dem MWVLW vorzulegen:

- Nachweis der Prädikatisierung des Wanderweges (Zertifizierungsurkunde) und laufender Nachweis während der Zweckbindungsfrist
- Nachweis der Marketingaktivitäten für den Wanderweg (Internet, Flyer)

Daneben behält sich das MWVLW oder von ihm beauftragte Dritte vor innerhalb dieser Frist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen/die Qualität des Weges vor Ort zu prüfen.